

## **VEREINSRECHT: KÜNFTIGE MÖGLICHKEIT DIGITALER UND HYBRIDER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

### **Verwaltungs-**

**anweisung:** BT-Drucksache 20/2532 und BT-Drucksache 20/5585

**Gesetz:** Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht

Wir erlauben uns an dieser Stelle ausnahmsweise einen Hinweis auf das Vereinsrecht, weil viele Kollegen auch Vereine betreuen: Der Bundesrat<sup>1</sup> hat dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Ermöglichung von hybriden und virtuellen Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht<sup>2</sup> zugestimmt.

**Vereinsrecht zu  
digitalen Mitglieder-  
versammlungen**

Das Gesetz gestattet, dass Vereinsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort durch elektronische Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte dies vor Ort tun.

Zusätzlich zu dieser sogenannten hybriden Versammlungsoption können die Mitglieder auch entscheiden, dass Versammlungen ausschließlich virtuell abgehalten werden und die Teilnahme somit lediglich über elektronische Kommunikation erfolgt.

### **Praxishinweise**

1. Ob eine Mitgliederversammlung auch digital abgehalten wird, ist eine Entscheidung des Vereins. Die Sinnhaftigkeit und Akzeptanz sollte hier nicht beurteilt werden.
2. Nachdem über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste zu erstellen ist, müssen auch die elektronisch zugeschalteten Mitglieder in eine Liste aufgenommen werden.
3. Zudem sind die Abstimmungsergebnisse im Protokoll aufzuführen.

### **Impressum**

**[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

<sup>1</sup> Bundesrat, Beschluss v. 3.3.2023, BR-Drucksache 55/23 (B).  
<sup>2</sup> BT-Drucksache 20/2532 und BT-Drucksache 20/5585.